

Anstelle von Nr. 1.1 der Anlage zu § 20 Satz 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, gilt:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der KFZ-Stellplätze
1.1	Gebäude mit Wohnungen	
1.1.1	Einfamilienhäuser (auch Doppel- und Reihenhäuser)	2
1.1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung (auch Doppel- und Reihenhäuser) mit Einliegerwohnung (Wohnung mit maximal 30% der Nutzfläche des Gebäudes)	2 Stellplätze für die Wohnungen die keine Einliegerwohnungen sind und für Einliegerwohnungen die Stellplätze nach nachfolgender Nr. 1.3
1.1.3	Mehrfamilienhäuser	
	für Wohnungen mit einem Aufenthaltsraum - bis einschließlich 50 m ² Wohnfläche - über 50 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung 2 Stellplätze je Wohnung
	für Wohnungen mit zwei Aufenthaltsräumen - bis einschließlich 65 m ² Wohnfläche - über 65 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung 2 Stellplätze je Wohnung
	für Wohnungen mit drei und mehr Aufenthaltsräumen	2 Stellplätze je Wohnung
1.1.4	Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht	0,5 Stellplätze je Wohnung

Im Übrigen gelten die in der Anlage zu § 20 Satz 1 der GaStellV angegebenen Stellplatzzahlen.